



SATZUNG

§1 Vereinsname

Der Verein trägt den Namen „Pänz vun Kölle e. V.“. Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Brühl einzutragen. Der Sitz des Vereins ist Erftstadt.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Vereinszweck ist die Unterstützung und Förderung von Kindern und Jugendlichen die sich in folgenden Einrichtungen befinden:

- Kinder- und Jugendpädagogische Einrichtungen der Stadt Köln, Kid S
- Kinderklinik Köln, Amsterdamer Straße
- KfH Kinder- und Jugenddialyse
- Elterninitiative herzkranker Kinder e.V.
- Maria – Montessori – Schule, Brühl
- Donatusschule, Pulheim – Brauweiler
- Kinderbrücke, Elsdorf
- Kinder- und Jugendhospizdienst, Rhein – Erft
- Milos – Sovac - Schule, Hürth - Stotzheim

Darüber hinaus kann der Verein in individuellen Einzelfällen Hilfe und Unterstützung leisten.

Zweck ist es, dass sich der Verein um freiwillige Spenden zur Verwendung im Sinne der Vereinsziele auch bei Außenstehenden bemüht.

2. Der Verein verfolgt damit ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

3. Der Verein ist berechtigt, Mitglied in übergeordneten Organisationen zu werden, die gleiche oder vergleichbare Zwecke verfolgen, wenn dies der Förderung des Vereinszwecks dient.

§ 3 Selbstlosigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung.

§ 4 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 5 Mitgliedschaft und Beiträge

Mitglied des Vereins kann jede juristische und natürliche Person- soweit letztere das 18. Lebensjahr vollendet – werden. Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand.

Die Mitgliederversammlung kann Ehrenmitglieder ernennen.

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Der Austritt ist schriftlich zum Ende eines Kalenderjahres zu erklären.

Ein Mitglied kann aus wichtigem Grund durch die Mitgliederversammlung ausgeschlossen werden. Ein dahingehender Beschluss bedarf der Zweidrittelmehrheit der Mitgliederversammlung. Der Beschluss ist dem betroffenen Mitglied schriftlich mitzuteilen.

Der Mitgliedsbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

§ 6 Verwendung von Vereinsmitteln

Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Tätigkeiten für den Verein sind ehrenamtlich, also ohne Anspruch auf Vergütung.

§ 7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand.

Der Vorstand besteht aus einem Vorsitzenden, einem Stellvertreter, einem Kassierer und einem Schriftführer.

Die Mitglieder können beschließen, dass dazu eine Anzahl Beisitzer tritt. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstandes, darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende, vertreten.

§ 8 Mitgliederversammlung

Alljährlich findet eine Mitgliederversammlung statt, zu der alle Mitglieder vom Vorstand unter Angabe der Tagesordnung schriftlich einzuladen sind. Die Einladung erfolgt 3 Wochen vor dem Termin. Anträge zur Mitgliederversammlung müssen mindestens eine Woche vorher schriftlich eingereicht und begründet sein. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand einberufen, wenn mindestens ein Drittel der ordentlichen Mitglieder dies schriftlich mit Angabe des Grundes beantragt.

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden geleitet. Ist auch dieser verhindert, wählt die Mitgliederversammlung einen Versammlungsleiter.

Der Mitgliederversammlung obliegen insbesondere:

1. Entgegennahme der Berichte des Vorstandes und der Kassenprüfer.
2. Die Beschlussfassung über die Verwendung der Vereinsmittel und Festsetzung des finanziellen Rahmens, über den der Vorstand verfügen kann.
3. Wahl des Vorstandes
Der Vorstand wird für drei Jahre mit einfacher Mehrheit gewählt, bleibt jedoch nach Ablauf seiner Amtszeit bis zur nächsten Vorstandswahl im Amt. Die Wahl des ersten Vorsitzenden hat vor der Wahl der übrigen Mitglieder des Vorstandes in einem besonderen Wahlgang zu erfolgen.
4. Wahl von zwei Kassenprüfern, die dem Vorstand nicht angehören dürfen.
5. Jede Änderung der Satzung- auch des Vereinszwecks.
6. Entscheidung über die eingereichten Anträge.
7. Auflösung des Vereins

Jede nach § 8 ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Sie beschließt mit der einfachen Mehrheit der gültigen Stimmen, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt.

Abstimmungen erfolgen grundsätzlich durch Handzeichen.

Satzungsänderungen - auch des Vereinszwecks - oder ein Beschluss über die Auflösung des Vereins erfordern eine Dreiviertelmehrheit.

Über die Mitgliederversammlung und deren Beschlüsse und die Wahl- bzw. Abstimmungsergebnisse ist unter Angabe von Ort und Zeit ein Protokoll anzufertigen, das vom Schriftführer und vom Versammlungsleiter zu unterschreiben ist.

§ 9 Vorstand

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte und ist verantwortlich für die ordnungsgemäße Verwaltung aller Ämter. Bei Rücktritt oder Ausfall eines Vorstandsmitgliedes ist dessen Amt auf ein oder mehrere andere Vorstandsmitglieder zu verteilen, bis die Mitgliederversammlung einen Nachfolger gewählt hat.

Sitzungen des Vorstandes sind bei Bedarf durch den ersten Vorsitzenden, im Verhinderungsfalle durch dessen Stellvertreter einzuberufen. Die Einladung hat in der Regel acht Tage vorher zu erfolgen, in Ausnahmefällen genügt eine Frist von mindestens zwei Tagen.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Die Sitzungsleitung erfolgt durch den Einberufenden.

Der Vorstand beschließt mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des die Vorstandssitzung leitenden Vorstandsmitgliedes den Ausschlag.

Der Vorstand ist befugt, über die satzungsgemäße Verwendung von Vereinsmitteln im Rahmen der Beschlüsse der Mitgliederversammlung zu beschließen.

§ 10 Haftung

Der Verein haftet nur für solche vermögensrechtlichen Verpflichtungen, die vom Vorstand eingegangen werden, soweit der Betrag von 1.500 Euro für den Einzelfall nicht überschritten wird.

§ 11 Auflösung des Vereins

Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vereinsvermögen zu gleichen Teilen den nachfolgend genannten Einrichtungen zu, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden haben.

- Kinder- und Jugendpädagogische Einrichtungen der Stadt Köln, Kid S
- Kinderklinik Köln, Amsterdamer Straße
- KfH Kinder- und Jugenddialyse
- Elterninitiative herzkranker Kinder e.V.
- Maria – Montessori – Schule, Brühl
- Donatusschule, Pulheim – Brauweiler
- Kinderbrücke, Eisdorf
- Kinder- und Jugendhospizdienst, Rhein – Erft
- Milos – Sovac - Schule, Hürth - Stotzheim

50374 Erftstadt, 14.04.2010

S. Beudt

H. K. K. K.

M. Eber